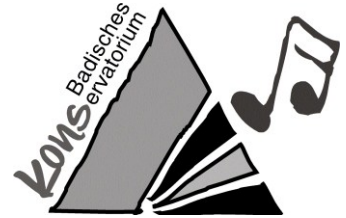


**Honorarrichtlinien der Stadt Karlsruhe  
für das Badische Konservatorium  
und die Jugendmusikschule Neureut**



I.. GELTUNGSBEREICH

Diese Richtlinien gelten für freie Mitarbeiter/innen der Stadt Karlsruhe in der Tätigkeit als Musikschullehrer/in am Badischen Konservatorium bzw. an der Jugendmusikschule Neureut.

II. HONORARE

1. Einzelstundenhonorar

Der/die freie Mitarbeiter/in, mit dem/der ein Honorar pro Einzelstunde vereinbart wird, erhält für je 45 Unterrichtsminuten vom 01. März 2008 an folgendes Einzelstundenhonorar:

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| a) | Mitarbeiter/in mit abgeschlossener musikpädagogischer und/oder künstlerischer Ausbildung | 22,00 € |
| b) | Mitarbeiter/in ohne Ausbildung/Studierende   | 20,00 € |

2. Monatsstundenhonorar

Mit einem/einer freien Mitarbeiter/in, dessen/deren Arbeitsverhältnis voraussichtlich länger als sechs Wochen dauert, kann ein Monatsstundenhonorar vereinbart werden. Das Monatsstundenhonorar beträgt pro Jahreswochenstunde (45 Minuten wöchentlich) ab 01. März 2008 für:

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| a) | Mitarbeiter/in mit abgeschlossener musikpädagogischer und künstlerischer Ausbildung bzw. ehemalige Beschäftigte im Honorarverhältnis | 82,00 € |
| b) | Mitarbeiter/in mit abgeschlossener musikpädagogischer Ausbildung   | 80,00 € |

c)	Mitarbeiter/in mit abgeschlossener künstlerischer Ausbildung	78,00 €
d)	Mitarbeiter/in ohne Ausbildung/Studierende	75,00 €

3. Berechnung und Auszahlung der Honorare

Die Honorarsätze gelten für die Unterrichtstätigkeit in grundsätzlich allen Fachbereichen und schließen die übliche sorgfältige Vor- und Nachbereitung des Unterrichts ein. Ebenso sind die Teilnahme an bzw. Durchführung von zwei Veranstaltungen des Badischen Konservatoriums bzw. der Jugendmusikschule Neureut sowie die Teilnahme an zwei Konferenzen pro Schuljahr abgegolten.

Das Honorar wird nach Nachweis der geleisteten Unterrichtsstunden pauschal in gleichmäßigen Raten pro Monat nachträglich jeweils am Ende des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Unterricht erteilt wurde, bezahlt. Der Nachweis der geleisteten Unterrichtsstunden hat jeweils bis zum 10. des Monats zu erfolgen, der dem Monat folgt, in dem der Unterricht erteilt wurde.

Für Unterricht, der 30 bzw. 60 Minuten dauert, wird das Honorar entsprechend gekürzt bzw. erhöht.

4. Fortzahlung der Honorare

Im Krankheitsfall wird das Honorar für die Dauer von insgesamt 4 Wochen weiter bezahlt, sofern die so ausgefallenen Stunden innerhalb des Schuljahres nachgeholt werden.

Werden die ausgefallenen Unterrichtsstunden innerhalb des Schuljahres nicht nachgeholt, wird das Honorar entsprechend gekürzt.

Die Honorarzahlung endet im Krankheitsfall nach 4 Wochen und wird erst zum Termin der Wiederaufnahme des Unterrichts aufleben.

5. Honoraranpassung

Die Verwaltung des Badischen Konservatoriums bzw. der Jugendmusikschule Neureut wird ermächtigt, bei Erhöhungen der Entgelte nach TVöD die Honorare prozentual anzugleichen.

III. ANZUWENDENDE VORSCHRIFTEN

Für die Schriftform des Honorarvertrages, für die Nebenabreden zum Honorarvertrag, für die allgemeinen Pflichten, Schweigepflicht, Belohnungen und Geschenke, Personalakten, für Haftung und den Forderungsübergang bei Dritthaftung gelten die Vorschriften, die für die bei der Stadt Karlsruhe beschäftigten, unter den TVöD fallenden Lehrkräfte am Badischen Konservatorium bzw. der Jugendmusikschule Neureut in Betracht kommen, entsprechend.

IV. KÜNDIGUNG

Das Honorarverhältnis kann von jedem Vertragsteil ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Befristung nicht zugemutet werden kann.

V. SONDERREGELUNGEN

Weitergehende Honorarvereinbarungen bedürfen der Genehmigung durch den/die Direktor/Direktorin des Badischen Konservatoriums.

VI. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinien treten am ..... in Kraft.

Karlsruhe, den

Heinz Fenrich  
Oberbürgermeister